

MUSTERWERKVERTRAG

Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau
Planungsphase und Bauausführungsphase

abgeschlossen am zwischen der/dem
.....X,
mit Sitz in

im Folgenden Auftraggeber (**AG**) genannt, und dem
..... (**Planer**) Y,
mit Sitz in

im Folgenden Auftragnehmer (**AN**) genannt.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Werkvertrages sind die gemäß Pkt. 3 näher definierten
Ingenieurleistungen für die Herstellung des im Bauabschnitt bis
zur förmlichen Übernahme dieses Werkes (bzw. bis zur Kollaudierung/
Schlussfeststellung, sofern diesbezüglich Zusatzleistungen beauftragt werden).

Das soll aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

.....

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der angegebenen Reihenfolge als vereinbart:

1. Der gegenständliche Werkvertrag zwischen dem AG und dem AN;
2. Das Angebot des AN vom
3. Die jeweils zutreffenden Honorarleitlinien der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der derzeit gültigen Fassung; insbesondere die Honorarleitlinien für Bauwesen (HOB-I) und für Vermessungswesen (GOV)⁵ sowie der Allgemeine Teil der Honorarleitlinien (AT) in der derzeit gültigen Fassung; die in diesen Texten angeführten Honorarsätze und Richtsätze gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gültigen Fassung, wie sie von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Verordnungswege veröffentlicht werden;
4. Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gemäß Beilage 1 zum Förderungsvertrag zwischen AG und Kommunalkredit Public Consulting in der derzeit gültigen Fassung;
5. Das Umweltförderungsgesetz und die Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
6. Die einschlägigen Bestimmungen der Landesförderung (oder dbzgl. Regierungsbeschlüsse) in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
7. Die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der derzeit gültigen Fassung;
8. Die einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung;
9. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

⁵ Die GOV ist dann heranzuziehen, wenn Vermessungen größeren Umfangs Leistungsgegenstand sind; geringfügige Vermessungsarbeiten können auch nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinem Teil der Honorarleitlinien (AT) vergütet werden, sofern sie nicht gemäß Angebot in andere Positionen einkalkuliert wurden.

3 Auftragsumfang

Der Auftrag umfasst im Einzelnen folgende Teilleistungen:

- **Planungsphase (inkl. behördliche Einreichung des Projekts)**

Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I 2002 (nicht Zutreffendes streichen):

- [a] Vorentwurf
- [b] Entwurf
- [c] Einreichung
(umfasst nur eine materienrechtliche z. B. wasserrechtliche Einreichung)
- [d] Details
- [f] Ausführungsunterlagen anteilig
- [g₁] Oberleitung der Planungsphase

Weiters folgende näher beschriebene **Leistungen**, die in den o. a. Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I nicht enthalten sind (*beispielhafte Aufzählung; Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. nach Allgemeinem Teil der Honorarleitlinien, GOV etc.*):

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der HOB-I 2002 wie z. B. Studien, Variantenuntersuchungen (z. B. in Zusammenhang mit der Förderung), Hausanschlussbegehungen, Vermessungen etc.;
- Ansuchen um Bundes- und Landesförderung:
 - Erstellen der notwendigen Formulare (z. B. Ansuchenformblatt, Technisches Datenerfassungsblatt, Erhebungsblatt Spitzenförderung, Katalog)
 - "Gelbe Linie" gemäß Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft
 - Spitzenfördersatzermittlung: Ermittlung der Gesamtkosten, Erhebung Berechnungsanteile, Fördersatzberechnung
 - Einreichung der vollständigen Unterlagen vor Baubeginn beim Amt der Landesregierung
- Zusätzliche materienrechtliche Einreichungen
 - Abfallwirtschaftsrechtliche Einreichung
 - Baurechtliche Einreichung
 - Ansuchen Eingriff in den Wasserhaushalt
 - Forstrechtliche Einreichung
 - Naturschutzrechtliche Einreichung
 - Eisenbahnrechtliche Einreichung
 - Gewerberechtliche Einreichung
 - Sonstige Einreichung
- Privatrechtliche Übereinkommen
 - Ansuchen Sondernutzung Straße
 - Ansuchen Benützung öffentliches Wassergut
 - Sonstige privatrechtliche Übereinkommen

- Planungskoordination im Sinne des Baukoordinationsgesetzes (BauKG)
- Untergrunderkundungen
- Sonstige näher beschriebene Leistungen
- **Planung der Bauausführungsphase**

Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I 2002 (nicht Zutreffendes streichen):

[e] Ausschreibungsunterlagen

[f] Ausführungsunterlagen anteilig

[g₂] Oberleitung der Bauausführungsphase

- **Örtliche Bauaufsicht**

Teilleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der HOB-I 2002

[a] Technische Bauaufsicht

[b] Kaufmännische Bauaufsicht

Weiters folgende näher beschriebene Leistungen, die in den o. a. Teilleistungen gemäß § 9 und § 10 der HOB-I nicht enthalten sind (beispielhafte Aufzählung; Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. nach Allgemeinem Teil der Honorarleitlinien, HOB-S, GOV, HOB-I § 20 etc.):

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der HOB-I 2002 wie statisch-konstruktive Bearbeitung, Vermessung etc.;
- Erstellen von Rechnungsnachweisen, Zuzählungsanträgen o. Ä. für die Zuschussanforderung für Bundes- und Landesförderung (inkl. rechtzeitige Vorlage);
- Meldung von wesentlichen Änderungen gegenüber den Daten des Förderungsvertrages;
- Erstellung von Wartungs- und Bedienungsvorschriften;
- Erstellung von Bestandsplänen;
- Erstellung eines Kanalkatasters;
- Erstellung von Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung der ausgeführten Anlagen (nach § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF);
- Erstellung von Unterlagen zur (landes-/bundes-)förderungsrechtlichen Kollaudierung bzw. Endabrechnung (Kollaudierungsbericht; Formblätter etc.);
- Baustellenkoordination im Sinne des BauKG;
- Untergrunderkundungen;
- Sonstige näher beschriebene Leistungen.

Der AN verpflichtet sich weiters, folgende zusätzliche Leistungen, die nach Erfüllung seines Auftrages anfallen und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auf schriftliche Anordnung des AG zu den Bedingungen des gegenständlichen Vertrages zu erbringen.
(Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. gemäß Allgemeinem Teil der Honorarleitlinien):

- Teilnahme an der wasserrechtlichen Überprüfung und an Kollaudierungsverhandlungen;
- Durchführung der Schlussfeststellung bezüglich Leistungen Dritter (vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für das errichtete Werk);
- Unterstützung des AG im Falle von Gewährleistungsmängeln von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem errichteten Werk;
- Sonstige zusätzliche Leistungen.

4 Honorierung

4.1. Honorargrundlagen

Als honorarwirksame Kosten gelten folgende Kosten (*nicht Zutreffendes streichen*):

- **für die Planungsphase (inkl. Einreichung)**
- Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)
- Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
- Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB-I 2002
- Sonstige Festlegungen
- **für die Planung der Bauausführungsphase**
- Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)
- Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
- Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB-I 2002
- Sonstige Festlegungen
- **für die örtliche Bauaufsicht**
- Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. gemäß Förderungsansuchen)
- Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
- Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB-I 2002
- Sonstige Festlegungen

4.2. (vorläufiges) Honorar lt. Angebot

Die Ermittlung des vorläufigen Honorars ist in der Beilage detailliert dargestellt und beträgt exkl. USt.:

für EUR

für EUR

für EUR

für EUR etc.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten Umfang.

Werden vom AG während der Leistungserbringung Änderungen des Planungsumfanges verlangt, hat der AN den AG über dadurch allenfalls zu erwartende Änderungen der Honorare zu informieren.

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit Projektsänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots (vgl. auch Punkt 14) gesondert zu vergüten.

Leistungen, deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart ist, werden gemäß Allgemeinem Teil der Honorarleitlinien (AT) vergütet.

4.3. Nebenkosten

Nebenkosten werden gemäß § 9 des Allgemeinen Teils der Honorarleitlinien (AT) zusätzlich zum vereinbarten Honorar nach tatsächlichem Aufwand vergütet und betragen vorläufig exkl. USt. EUR

4.4. Wertsicherung

Das aus dieser Vereinbarung resultierende Honorar ist wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert (gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Honorarleitlinien und § 20 der HOB-I 2002).

5. Zeitplan und Leistungsfristen

Mit den Leistungen ist spätestens am [Datum] zu beginnen. Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass dem AG keine Nachteile durch verspätete Vorlage/Einreichung von Unterlagen entstehen.

Es werden folgende Fristen/Zwischentermine für die unter Pkt. 3 angeführten Teilleistungen vereinbart:

.....

Folgende Zwischentermine gelten als pönalisiert im Sinne des Pkt. 6.

.....

Ist der AN ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6 Vertragsstrafen (Pönale)

Gerät der AN bezüglich der gemäß Pkt. 5 pönalisierten Zwischentermine in Verzug, ohne nachweisen zu können, dass er diesen nicht zu vertreten hat, gilt eine Pönale in Höhe von EUR pro Kalendertag als vereinbart.

Als Obergrenze der Pönale gelten 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer als vereinbart.

7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gemäß § 9 (2) des Allgemeinen Teils der HOB nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

8 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zessionsverbot

Die Zahlungsfrist für Teilrechnungen beträgt Tage, jene für Schlussrechnungen Tage ab Rechnungserhalt.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe des von der EU-Kommission festgelegten zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges jeweils gültigen Referenzzinssatzes als vereinbart.

Der AN ist berechtigt, in nicht kürzeren Abständen als 1 Monat Abschlagsrechnungen zu legen. Die Verrechnung nur anteilig erbrachter Teilleistungen erfolgt gemäß beiliegendem Zahlungsplan.

Die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfälligen Gegenforderungen des AG ist unzulässig. Forderungen des AN dürfen vom AG ohne schriftliche Zustimmung des AN nicht zediert werden.

9 Berufshaftpflichtversicherung

Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist der nachweisliche Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch den AN zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die den Auftrag angemessenen Nachhaftungszeit von Jahren mit einer Deckungssumme von EUR

10 Ausarbeitungen/Urheberrecht/Nutzungsrecht

Vertraglich vereinbarte Ausarbeitungen des AN sind in der im Angebot festgelegten Zahl vorzulegen.

Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, sind am Computer erstellte textliche/tabellarische oder planliche Ausarbeitungen auf Wunsch des AG auch in digitaler Form (als pdf-Dateien oder als Plotdateien) zu übergeben.

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z. B. Pläne, Skizzen, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim AN. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung und der abschließenden Bezahlung erhält der AG das Recht, das Werk des AN zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, und geht das Eigentumsrecht an Ausfertigungen an den AG über.

11 Vertretung/Vollmacht

Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des

AG, soweit sie dieser nicht selbst vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

Sofern infolge Weisungen des AG Nachteile für den AG zu erwarten sind, hat der AN den AG im Rahmen seiner Warn- und Hinweispflicht darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die Vertretungsvollmacht umfasst alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen.

12 Besondere Pflichten des AN

Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Der AN verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Leistungen insbesondere zur Einhaltung der förderungsrechtlichen Bestimmungen. Für die im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages vom AN auszuschreibenden Leistungen wird der AN verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen. Bei der Ausführung und bei den eingesetzten Produkten ist auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. Anzuwendende Normen und Regelwerke (z. B. von GRIS, GWT, ÖVGW bzw. die ÖGA, ÖWAV) sind anzuführen.

Abweichungen von den obigen Vorgaben sind explizit anzuführen und durch den AN klar zu begründen.

13 Besondere Pflichten des AG

Der AG hat dem AN alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn unverzüglich über die seine Leistungen betreffenden Vorkommnisse zu informieren. Der AG wird erforderliche Entscheidungen so rechtzeitig treffen, dass der AN an der rechtzeitigen Vertragserfüllung nicht gehindert ist.

14 Zusätzliche Leistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und mit diesem eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

15 Vergabe von Leistungen an Dritte

Beabsichtigt der AN im Einklang mit seinem Angebot Teile der vereinbarten Leistung von Dritten erbringen zu lassen, ist dafür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen; der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, ist von diesem selbst zu erbringen. Durch die Übertragung von Leistungen an Dritte darf keine Minderung der Qualität der Leistung eintreten.

16 Unterbrechung der Leistung

Bei einer maßgeblichen (das ist/sind ... Monat/e) Unterbrechung der Leistung, die der AN nicht zu vertreten hat, ist für den gesamten Zeitraum bis zur Fortführung der Leistungen ein angemessener Kostenersatz für die Bereithaltung zu vereinbaren. Bis dahin erbrachte Leistungen können vom AN in Rechnung gestellt werden.

17 Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang

Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis- bzw. Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben.

18 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

19 Rücktritt vom Vertrag

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe ihren vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen solchen Rücktritt sind insbesondere,

- wenn die Befugnis des AN erlischt, oder
- wenn über das Vermögen des AN bzw. AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder wenn die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
- wenn der AN oder AG trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in der vereinbarten Qualität nachkommt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus Verschulden des AN hat der AG das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen in vollem Umfange zu nutzen. Bei Verschulden des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen und Abgeltung des entstandenen Schadens.

20 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.

21 Streitigkeiten aus dem Vertrag, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des Rechts

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz).

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnlichem des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in Pkt. 2 erwähnt.

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Vertragsparteien das Ergebnis eines Schiedsgutachtens (Angelegenheit Gutachter) anerkennen.

Grundsätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, Streitigkeiten aus diesem Vertrag tunlichst im Wege eines Schlichtungsverfahrens unter der Anleitung eines Mediators beizulegen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, so

- unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts, das nach den Bestimmungen der §§ 577 ZPO zu errichten ist,
- werden die Vertragsparteien ihre Streitigkeiten gerichtlich austragen, wobei als Gerichtsstand das nach dem Sitz des AG sachlich zuständige Gericht vereinbart wird.

Nichtzutreffendes streichen

Anhang A

Honorarbeispiele zum Musterwerkvertrag

HONORARERMITTLUNG BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (€)

Beispiel ARA X-Stadt und Sonderbauwerke WVA

Ausschreibung	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ²⁾	$h^{1a)} \cdot p$ in %	t	$t \cdot h \cdot p$ in %	Honorar (€)
Baumeisterarbeiten	3.000.000,-	4	6,7100		1,0085	30.195,-
Maschinenle	2.000.000,-	4	7,0901		1,0635	21.270,-
Elektrotechnik	500.000,-	4	8,8560	0,150	1,3284	6.642,-
H-L-S-Technik	300.000,-	4	9,7419		1,4613	4.384,-
Sonstige	200.000,-	4	10,5607		1,5841	3.168,-
vorl. Bausumme gesamt	6.000.000,-					65.639,-

Summe 1

Ermittlung des gewichteten Mittels $g \cdot p$ in %

	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	$h^{2)} \cdot p$ in %	t	$t \cdot h \cdot p$ in %	Honorar (€)
Ausführungsunterlagen Anteil ³⁾	6.000.000,-		0,200	1,2336	74.018,-
Oberleitung Bausauführung g)	6.000.000,-	6,1682	0,100	0,6168	37.009,-
Kollaudierung WR	6.000.000,-		0,035	0,2159	12.953,-
Kollaudierung UFG	6.000.000,-		0,045	0,2776	16.654,-
					140.634,-
					206.293,-

Summe 2

Summe 3

Summe 4

Summe 5

Summe 2-5

Summe 1-5

Örtliche Bauaufsicht	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Bauzeit (Monat)	mittlere jährliche Baukosten (€)	Klasse ²⁾	$h^{1a)} \cdot b$	Honorar (€)
Baumeisterarbeiten	3.000.000,-		1.800.000,-	4		
Maschinenle	2.000.000,-		1.200.000,-	4		
Elektrotechnik	500.000,-		300.000,-	4		
H-L-S-Technik	300.000,-		180.000,-	4		
Sonstige	200.000,-		120.000,-	4		
vorl. Bausumme gesamt	6.000.000,-	20	3.600.000,-	4,00	3,8153	228.917,-

1) bezogen auf Vergabeumme

2) z.B. HOB-1 § 18 (1) (2) (3)

3) Festlegung projektbezogen

HONORARERMITTLUNG PLANUNGSPHASE (€)

Beispiel ARA X-Stadt

Anlagenteil	Einheiten (m, m ² , EGW)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ¹⁾	Honorar- satz % ²⁾	Honorar (€)
ARA (Kläranlage) X-Stadt	20.000	300,-	6.000.000,-	4	6,1662	370.095,-
		honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)		Beit = 1,00		370.095,-
				a) = 0,10	...	
				b) = 0,20		
				c) = 0,05		
				d) = 0,10		
				f) = 0,05		
				g) = 0,05		
				Σ t = 0,55		203.552,-

¹⁾ z.B. § 19 (3) HOB-I

²⁾ z.B. § 19 (1) HOB-I, bezogen auf die honorarwirksamen Kosten

³⁾ Leistungsumfang lt. Pkt. 3 des Werkvertrages

⁴⁾ Festlegung projektsbezogen

Verenwurf - 0,10
 Entwurf - 0,20
 Einreichung - 0,05
 Details - 0,10
 Ausführungsunterlagen anteilig - 0,05 *****
 Oberleitung Planung - 0,05

HONORARERMITTLUNG BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (€)

Beispiel ABA Gemeinde Y

Ausschreibung	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ²⁾	h ^{1a)} · p in %	t	t · h · p in %	Honorar (€)
Ortskanal Bauilos 1	700.000,-	3	7,1569		1,0735	7.515,-
Ortskanal Bauilos 2	800.000,-	3	6,9577		1,0497	8.398,-
Transportkanal	375.000,-	2	6,6688	0,150	1,0003	3.751,-
RÜB	200.000,-	4	10,5607		1,5841	3.168,-
Pumpwerk, Baumeister	60.000,-	4	13,7589		2,0638	1.238,-
Maschinen	30.000,-	4	18,2737		2,4411	732,-
vorl. Bausumme gesamt	2.165.000,-					24.802,-

Summe 1

Ermittlung des gewichteten Mittels g · p in %

	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	h ²⁾ · p in %	t	t · h · p in %	Honorar (€)
Ausführungsunterlagen anteilig ³⁾	2.165.000,-		0,200	1,1941	25.853,-
Oberleitung Bauausführung g)	2.165.000,-	5,9707	0,100	0,5971	12.927,-
Kollaudierung WR	2.165.000,-		0,045	0,2687	5.817,-
Kollaudierung UFG	2.165.000,-		0,055	0,3284	7.110,-
					51.707,-
					76.509,-

Summe 2

Summe 3

Summe 4

Summe 5

Summe 2-5

Summe 1-5

Örtliche Bauaufsicht ⁴⁾	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Bauzeit (Monat)	mittlere jährliche Baukosten (€)	Klasse ²⁾	h ^{1a)} · b	Honorar (€)
Ortskanal Bauilos 1	700.000,-	6	1.400.000,-	3	3,9091	27.364,-
Ortskanal Bauilos 2	800.000,-	8	1.200.000,-	3	3,9988	31.990,-
Transportkanal	375.000,-	6	750.000,-	2	3,9755	14.908,-
RÜB	200.000,-	3	800.000,-	4	4,6409	9.282,-
Pumpwerk	90.000,-	3	360.000,-	4	5,5576	5.002,-
vorl. Bausumme gesamt	2.165.000,-		4.510.000,-			88.546,-

1) bezogen auf Vergebsumme

2) z.B. MOB-I § 19 (1) (2) (3)

3) Festlegung projektspezifischer

4) Ausführung nacheinander

HONORARERMITTLUNG PLANUNGSPHASE (€)

Beispiel ABA Gemeinde Y

Anlageteil	Einheiten (m, m ² , EGW)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ¹⁾	Honorar- satz % ²⁾	Honorar (€)
Ortskanal	5.000	300.-	1.500.000.-	3	6,0100	90.150.-
Transportleitung	1.500	250.-	375.000.-	2	5,0084	18.781.-
RÜB	250	800.-	200.000.-	4	7,0117	14.023.-
Pumpwerke	3	30.000.-	90.000.-	4	7,0117	6.311.-
		honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)		Beit = 1,00		129.265.-
				a) = 0,10	...	
				b) = 0,20		
				c) = 0,05		
				d) = 0,10		
				f) = 0,05		
				g) = 0,05		
				Σ t = 0,55		71.096.-

*) z.B. § 19 (3) HOB-I

**) z.B. § 19 (1) HOB-I, bezogen auf die honorarwirksamen Kosten

***) Leistungsumfang lt. Pkt. 3 des Werkvertrages

****) Festlegung projektsbezogen

Vorentwurf - 0,10

Entwurf - 0,20

Einreichung - 0,05

Details - 0,10

Ausführungsunterlagen anteilig - 0,05 ****

Oberleitung Planung - 0,05

HONORARERMITTLUNG BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (€)

Beispiel Wasserversorgung Gemeinde Z

Ausschreibung	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ²⁾	h ¹²⁾ * p in %	t	t * h * p in %	Honorar (€)
Ortsnetz	625.000,-	4	8,5139		1,2771	7.982,-
Transportleitung	224.000,-	3	8,8462		1,3269	2.972,-
Brunnen + Pst. Baumeister	290.000,-	4	10,0964	0,150	1,5145	3.786,-
Maschinen	50.000,-	4	14,3652		2,1548	1.077,-
vori. Bausumme gesamt	1.149.000,-					15.817,-

Summe 1

Ermittlung des gewichteten Mittels g * p in %

	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	h ²⁾ * p in %	t	t * h * p in %	Honorar (€)
Ausführungsunterlagen anteilig ³⁾	1.149.000,-		0,200	1,4971	17.202,-
Oberleitung Bauausführung g)	1.149.000,-	7,4857	0,100	0,7486	8.601,-
Kollauidierung WR	1.149.000,-		0,045	0,3369	3.870,-
Kollauidierung UFG	1.149.000,-		0,055	0,4117	4.731,-
					34.404,-
					50.221,-

Summe 2
Summe 3
Summe 4
Summe 5
Summe 2-5
Summe 1-5

Örtliche Bauaufsicht ⁴⁾	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Bauzeit (Monat)	mittlere jährliche Baukosten (€)	Klasse ²⁾	h ¹²⁾ * b	Honorar (€)
Ortsnetz	625.000,-	6	1.250.000,-	4	4,3053	26.908,-
Transportleitung	224.000,-	2	1.344.000,-	3	3,9320	8.808,-
Brunnen + Pumpstation	300.000,-	4	900.000,-	4	4,5425	13.628,-
vori. Bausumme gesamt	1.149.000,-		3.494.000,-			49.343,-

1) bezogen auf Vergabesumme

2) z.B. HOB-1 §19 (1) (2) (3)

3) Festlegung projektspezifischer

4) Auskührung nacheinander

HONORARERMITTLUNG PLANUNGSPHASE (€)

Beispiel Wasserversorgung Gemeinde Z

Anlageteil	Einheiten (m, m ³ , EGW)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ^{*)}	Honorar- satz % ^{**)}	Honorar (€)
Ortsnetz	5.000	125.-	625.000.-	4	7.7001	48.126.-
Transportleitung	1.600	140.-	224.000.-	3	6.6001	14.784.-
Brunnen + Pumpstation	1	300.000.-	300.000.-	4	7.7001	23.100.-
honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)				Beit = 1,00		88.010.-
				*) = 0,10		
				b) = 0,20		
				c) = 0,05		
				d) = 0,10		
				f) = 0,05		
				g ₁) = 0,05		
				Σ t = 0,55		47.308.-

*) z. B. § 19 (3) HOB-I

**) z. B. § 19 (1) HOB-I, bezogen auf die honorarwirksamen Kosten

***) Leistungsumfang lt. Pkt. 3 des Werkvertrages

****) Festlegung projektsbezogen

Verentwurf - 0,10
Entwurf - 0,20
Einreichung - 0,05
Details - 0,10
Ausführungsunterlagen anfertigen - 0,05 ****
Oberleitung Planung - 0,05

Anhang B

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
act	actual
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AT	Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien
BauKG	Baukoordinationsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgl.	Burgenland
BVergG	Bundesvergabegesetz
CHF	Schweizer Franken
EN	Europannorm
EUR	Euro
EURIBOR	European Interbank Offered Rate
EW	Einwohnerwert
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GewO	Gewerbeordnung
GRIS	Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau
GWT	Gütegemeinschaft Wassertechnik
HOB	Honorarleitlinie Bauwesen
HOB	Honorarordnung der Baumeister
HRI	Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros
HOVG	Honorarleitlinie für Vermessung und Geoinformation
idgF	in der geltenden Fassung

i. d. R.	in der Regel
ISDA	International Swaps and Derivatives Association Inc.
JPY	Japanische Yen
klm	kalendermäßig
Ktn.	Kärnten
LIBOR	London Interbank Offered Rate
M	Monat
NÖ	Niederösterreich
ÖGA	Österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau
OÖ	Oberösterreich
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
ÖWAV	Österreichischer Abfall- und Wasserwirtschaftsverband
PPP	Public Private Partnership
Sbg.	Salzburg
SMR	Sekundärmarktrendite
Stmk.	Steiermark
USD	United States Dollar
USt	Umsatzsteuer
Vbg.	Vorarlberg
ZPO	Zivilprozessordnung
zuk.	zukünftig